

Nach dem sechsten Punct,

Sollen auff jeder Zeehe der Kirchen und Gemeinde zwey Ruxe freygehalten, darbey auch frey Schacht-Holz gefolget werden?

Nach dem siebenden Punct,

Sollen vier gewisse Personen, aus der Knappschaft bestellet werden, daß sie die Büchsen-Pfennige einnehmen, wohl verschliessen, und davon quartaliter Rechnung ablegen;

Nach dem achten Punct,

Soll so wohl den Ober-als Unter-Wiesenthälern das Brauen, Wein- und Bier-schenden, Mahlen, Baden, Schlachten und ander Handwercke, auch der Fialze-Marckte (jedoch alles in seiner Maass und Ordnung, wie solches anderweit ausführlich gemacht wird) frey gelassen seyn:

Nach dem neunnden Punct,

Wird ihnen auch ein Jährlicher freyer Jahr-Marck und dabey wöchentlich ein Wochen-Marck, auff alle Seyertage, zu gestanden;

Nach dem zehenden Punct,

Sollen sie ihr Maass, Feweichte und Alles gleich den Bürgern zu St. Annenberg einrichten und gebrauchen:

Nach